

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Marianne König (LINKE), eingegangen am 06.10.2011

Schließung Nordhorn-Range

Die Nordhorn-Range war ursprünglich Teil des Gutes Klausheide, das auf 1913 gekauften Gelände von Berta und Gustav Krupp von Bohlen und Halbach gegründet und nach einem ihrer Söhne benannt wurde.

1927 wurde im Nordteil des Gutsbezirks der Flugplatz Klausheide von der Lufthansa als Notlandeplatz ausgewiesen.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten stellte die Familie Krupp das südliche Gelände des Gutes 1933 der Reichswehr zur Verfügung. Diese nutzte es zunächst als Artillerieschießplatz. Ab Beginn des Zweiten Weltkriegs wurde das Gelände dann auch als Bombenabwurfplatz der Luftwaffe genutzt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde das Gelände von der Royal Air Force (RAF) des Vereinigten Königreiches übernommen. Nach mehr als 50 Jahren Nutzung übergab die Royal Air Force das Gelände 2001 an die Bundeswehr. Diese nutzt es weiterhin als Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn.

Damit wird das Gelände durch die faschistische Wehrmacht, die RAF, die NATO und die Bundeswehr als Schieß- und Bombenabwurfplatz seit 78 Jahren genutzt.

Nach Angaben von Bürgerinitiativen erfolgen derzeit ca. 750 Übungseinsätze der Luftwaffe pro Jahr.

Das Atomkraftwerk Emsland liegt etwa 10 km von der Nordhorn-Range entfernt. Nach dem Bericht der Expertenkommission der Bundesregierung zur Sicherheit der deutschen Kernkraftwerke vom Mai diesen Jahres ist das Risiko des Atomkraftwerkes Emsland bei einem Flugzeugabsturz als „hoch“ zu bewerten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden die Effekte und Wirkungen der langjährigen Nutzung der Nordhorn-Range als Schieß- und Bombenabwurfplatz auf Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer, Natur und Anwohner eingeschätzt?
2. Wie wird die Belastung der Anwohner durch Lärm, Abgase und ähnliche Beeinträchtigungen durch die ca. 750 Übungseinsätze der Luftwaffe pro Jahr eingeschätzt?
3. Welche Munition und welche Bomben wurden auf der Nordhorn-Range eingesetzt, und welche Schwermetalle oder anderen toxische Stoffe enthalten diese?
4. Gab oder gibt es Untersuchungen von Bodenproben und/oder Wasserproben des Geländes der Nordhorn-Range, und, wenn ja, welche Ergebnisse wurden gewonnen?
5. Entsprechen die Gegebenheiten von Nordhorn-Range eigentlich noch den aktuellen Anforderungen des sicherheitspolitischen Konzeptes der Bundeswehr sowie der deutschen Atomaufsicht?
6. Warum führen die neu gewonnenen Erkenntnisse nach und durch Fukushima in der Umweltpolitik nicht zur sofortigen Konsequenz, die Range zu schließen?
7. Welche Haltung wird gegenwärtig gegenüber der Nordhorn-Range vertreten, und mit welchem Ziel?

8. Was wird konkret unternommen, um die Schließung der Range zu erreichen, so wie es auch in Beschlüssen des Niedersächsischen Landtages (z. B. aus den Jahren 1999 und 2005) gefordert wurde?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.10.2011 - II/72 - 1137)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- B 21.43-30356/01-29 -

Hannover, den 20.01.2012

Die Landesregierung hat wiederholt, zuletzt mit Schreiben des Niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 16.11.2009, an den Bund appelliert, eine gleichmäßige Verteilung der mit dem Flugbetrieb der Bundeswehr verbundenen Lasten sicherzustellen und mittel- oder sogar kurzfristig eine Entlastung der Bürger durch Reduktion der Lärmbelastung herbeizuführen. Eine ausgewogene Lastenverteilung ist von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz dieser Beeinträchtigungen bei den betroffenen Bürgern.

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 14.12.2009 darauf hingewiesen, dass der Übungsbedarf nicht vollumfänglich im Ausland gedeckt werden kann und somit auf die Aufrechterhaltung von Nordhorn und Siegenburg nicht verzichtet werden kann. Des Weiteren ist die Zusage gegeben worden, dass keine Erhöhung des Übungsbetriebes über das festgelegte Niveau hinaus erfolgen wird.

Damit ist einer wesentlichen Forderung der Landesregierung entsprochen worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die seit mehr als zehn Jahren laufenden regelmäßigen Untersuchungen der Förderbrunnen und der den Brunnen vorgelagerten Vorfeldmessstellen auf dem Schießplatzgelände zeigen bisher weder bei den Schwermetallen noch bei den sprengstofftypischen Verbindungen eine Beeinflussung durch den laufenden Schießbetrieb. Nach der derzeitigen Einschätzung ist davon auszugehen, dass die in das Grundwasser eingetragene Schadstoffmenge zu gering ist, um eine messbare Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität zu generieren. Die nachgewiesenen Belastungen sind im Wesentlichen auf die Zeit der Nutzung durch die britische Luftwaffe oder die Wehrmacht zurückzuführen (vgl. Antwort auf Frage 4).

Die von der Wehrebereichsverwaltung bis 2017 auf den Flächen des Bundes projektierte Kampfmittelräumung trägt dazu bei, dass ein Teil des Schadstoffpotenzials entfernt wird. Zur langfristigen Sicherung der Trinkwassergewinnung ist die Ausweitung der Kampfmittelräumung wünschenswert. Bislang wurden ca. 10 % der Flächen, auf denen Kampfmittel in relevanten Mengen nachgewiesen wurden, geräumt. Die Räumung eines Belastungsschwerpunktes im Verantwortungsbereich der Britischen Streitkräfte steht in den nächsten Jahren an.

Eine abschließende Bewertung der Boden- und Grundwasserbelastungssituation kann erst nach der Untersuchung aller Ziel- und Verdachtsflächen im Zuge der flächenhaften Kampfmittelräumung erfolgen. Hierbei kommt der umwelttechnischen Begleitung der Räummaßnahmen sowie der Bewertung der vorgefundenen Kampfmittel im Hinblick auf mögliche Schadstoffeinträge in den Untergrund eine entscheidende Bedeutung zu. Daneben sind weiterführende Untersuchungen zur Bewertung des Schadstoffpotenzials, zur räumlichen Ausdehnung der bisher bekannten kontaminierten Flächen sowie zur Klärung der Eintragsursachen erforderlich.

Hinsichtlich der Qualität der Oberflächengewässer sind aus den vorliegenden Untersuchungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes keine Effekte herzuleiten.

Die Nordhorn-Range ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen sowie als FFH-Gebiet und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet. Das Gebiet beinhaltet den größten Sandheidekomplex im westlichen Niedersachsen sowie Bruchwälder, Kleingewässer und Moorbereiche. Es hat hohe Bedeutung für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogelarten.

Die vorhandenen Heideflächen weisen aufgrund der kontinuierlichen Pflege durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum überwiegend gute Biotop- und Habitatqualitäten auf, wovon z. B. Ziegenmelker und Heidelerche als wertbestimmende Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes profitieren.

Durch die Nutzung des Schieß- und Bombenabwurfplatzes treten aufgrund der Flugbewegungen und Lärmentwicklung temporäre Störungen insbesondere der Brutvögel auf. Durch Baumaßnahmen (Kasernenbau, Wegebefestigungen) kam es zu Biotopverlusten. Mittelbare Wirkungen ergeben sich aus den Beschränkungen, die in Einflugschneisen hinsichtlich der Anlage von Gewässern und Feuchtgebieten wegen der Vogelschlaggefahr bestehen.

Zu 2:

Der Vollzug der in diesem Zusammenhang einschlägigen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen obliegt bei derartigen Anlagen der Bundeswehr dem Bundesminister der Verteidigung bzw. der von ihm bestimmten Stelle (Wehrbereichsverwaltung Nord in Niedersachsen).

Damit ist weder die niedersächsische Gewerbeaufsichtsverwaltung noch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU) für die Überwachung des Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn-Range zuständig. Es liegen dem MU keinerlei eigene Erkenntnisse über die Lärmbelastung in der Umgebung des Schieß- und Bombenabwurfplatzes Nordhorn-Range vor.

Im Rahmen des Vollzugs des alten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30.03.1971 wurde seinerzeit der Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn einem Flugplatz gleichgestellt. Am 17.11.1978 ist die noch heute gültige Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn vom 09.11.1978 in Kraft getreten.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit Schreiben vom 27.10.2011 zu dieser Anfrage wie folgt Stellung genommen:

„Die Belastung der Anwohner konnte in den letzten Jahren durch eine Vielzahl gesetzlicher und bundeswehrinterner Regeln und Verfahren reduziert werden. Als gesetzliche Auflage ist die Einhaltung des Fluglärmgesetzes zu nennen.

Bei der Planung der Schieß- und Instandsetzungszeiten wird durch den regelmäßigen Austausch des Militärs mit den kommunalen Gebietskörperschaften auf die örtlichen Gegebenheiten nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Auf Weisung des Bundesministers der Verteidigung wurde für den Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn eine Fluglärmkommission eingerichtet. Durch die Kommission erfolgt eine aktive Einbindung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie des Bundeslandes Niedersachsen an der Lösung von Lärmbelastungsproblemen.

Seit der Übernahme durch die Bundeswehr in 2001 haben die jährlichen Nutzungszahlen des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn kontinuierlich abgenommen.

Jahr/Einsätze	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamt	883	866	799	757	550	481	318	311	292	184
Bundeswehr	526	725	649	439	379	373	243	194	225	134
NATO-Partner	357	141	150	318	171	108	75	117	67	50

Die in der Anfrage angesprochenen ca. 750 Einsätze/Jahr sind seit 2005 nicht mehr erreicht worden und stellen gemäß dem derzeit gültigen ‚Konzept für die Nutzung der Luft-Boden-Schießplätze in der Bundesrepublik Deutschland‘ vom 29. August 2008 den geplanten jährlichen Nutzungsumfang zur kontinuierlichen Bedarfsdeckung der Streitkräfte dar. Über die für die kontinuierliche Bedarfsdeckung erforderliche Nutzung hinaus muss die kurzfristige Verfügbarkeit der Luft-Boden-

Schießplätze zur Vorbereitung auf konkrete Einsätze, zum Erhalt der Durchhaltefähigkeit im Einsatz und im Falle krisenhafter Entwicklungen sichergestellt sein. Dem wird durch Festschreibung von planerischen Obergrenzen Rechnung getragen. Die planerische Obergrenze für den Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn liegt gemäß o. a. Konzept bei ca. 1 000 Einsätzen/Jahr.“

Zu 3:

Zur Beantwortung wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung vom 27.10.2011 verwiesen:

„Auf dem Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn wird seit Übernahme durch die Bundeswehr 2001 im Rahmen der Ausbildung der Luftfahrzeugbesatzungen ausschließlich Übungsmunition von der deutschen Luftwaffe und den ausländischen Partnern eingesetzt. Für die Simulation von Einsatzbomben werden die Übungsbomben DM 18 (2,5 kg), DM 18A1 (2,5 kg), DM 28 (4,6 kg), DM 38 (10,7 kg) und BDU-33D/B (10,8 kg) eingesetzt. Alle Bomben bestehen aus Metall und verfügen über eine Rauchkartusche, die beim Aufschlag am Boden als Zielmarkierung eine weißgraue Rauchwolke mit rot leuchtendem Feuerstrahl erzeugt. Die Rauchladung besteht aus geringen Mengen roten Phosphors, der ungiftig und als wichtiger Pflanzennährstoff auch in Düngemitteln enthalten ist. Die Metallteile werden während der Schießpausen geräumt. Die eingesetzte Übungsmunition für 7,62 mm-, 20mm- und 30mm-Bordkanonen besteht entweder aus Vollmetall oder ist hohl und enthält eine gewichtsrepräsentative Füllung aus Bariumsulfat, Bauxit sowie Bindemitteln. Es werden keinerlei Explosivstoffe verwendet. Die Metallteile werden ebenfalls geräumt.

Die Nutzung von Munition mit Schwermetallen ist auf dem Schießplatz Nordhorn nicht gestattet.

Durch den Einsatz von Übungsmunition wird die Umwelt nicht durch toxische Stoffe geschädigt.“

Zu 4:

Seit 1993 werden auf dem Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn-Range umfangreiche Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Auftrag des Bundes ausgeführt.

Zunächst wurde das ca. 20 km² große Gelände, das sich nur zum Teil im Eigentum des Bundes befindet, rasterförmig mit nahezu 200 Sondierbohrungen untersucht. In den damals bekannten Verdachts- und Zielflächen wurden die Untersuchungen schrittweise verdichtet und auf das Grundwasser ausgedehnt.

Die Untersuchungen ergaben zusammenfassend in Teilbereichen der Range erhöhte Konzentrationen an Blei, Chrom, Cadmium und Zink in den oberflächennahen Bodenschichten. In dem engen Umkreis der Zielkreise 1 und insbesondere der Zielkreise 3 bzw. 3 a haben die Bodenbelastungen zu einer Verunreinigung des oberflächennahen Grundwassers mit insbesondere Cadmium und Zink geführt.

Seit der Übernahme des Platzes durch die Bundeswehr im Jahr 2001 wird eine systematische Erkundung des Geländes im Hinblick auf Kampfmittelbelastungen durchgeführt. Diese Erkundungen und die seit 2002 parallel laufenden Räummaßnahmen zeigen, dass das Gelände mit Kampfmitteln belastet ist und dass wesentlich größere Areale als angenommen übungstechnisch genutzt worden sind. Der Hauptanteil der Funde entfällt hierbei auf Übungsbomben und Bordwaffenmunition. Während die Übungsbomben von wenigen Ausnahmen abgesehen frei von Sprengstoffen sind, enthalten bestimmte Bordwaffen-Geschosstypen eine Sprengstoffladung.

Die Herkunft und der Einsatzzeitraum dieser Sprengmunition sind nicht bekannt. Vermutlich stammt die Munition aus der Zeit der Nutzung durch die britische Luftwaffe oder die Wehrmacht (vgl. Antwort auf Frage 1).

Aufgrund der Funde von Sprengmunition wurde der Parameterumfang bei den Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf sprengstofftypische Verbindungen ausgedehnt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen eine Beeinträchtigung des Grundwassers mit Hexogen und (untergeordnet) TNT im Nahbereich der Zielkreise 3 bzw. 3 a, die in gut 1 km Entfernung und damit im Einzugsgebiet der Trinkwasserförderbrunnen der Nordhorner Versorgungsbetriebe (NVB) liegen.

Bezüglich der Oberflächenwässer bestand bisher kein Anlass, Proben auf der Nordhorn-Range zu nehmen, weil die Ergebnisse der Gewässerüberwachung an der unterhalb liegenden Übersichts-messstelle Laar/Vechte eher unauffällig sind. Sprengstofftypische Verbindungen gehören nicht zum Spektrum der Routineuntersuchungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes, hierüber liegen keine Erkenntnisse vor. Sonderuntersuchungen wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz oder vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz nicht veranlasst.

Zu 5:

Zur Beantwortung des ersten Teils der Frage wird auf folgende Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung vom 27.10.2011 verwiesen:

„Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Ausbildung der Luftstreitkräfte müssen qualitativ und quantitativ angemessene Schießplatzkapazitäten im Inland vorhanden sein.

Bereits heute werden mehr als 75 % aller Luft-Boden-Schießplatzeinsätze der Luftwaffe im Ausland durchgeführt. Sowohl unter Kostenaspekten als auch unter sicherheitspolitischen Kriterien ist die ausschließliche Abstützung auf Luft-Boden-Schießplätze im europäischen Ausland sowie in den USA nicht zielführend. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Ausbildung und zum Erwerb/Erhalt der vollen Einsatzbereitschaft in der Luft-Boden-Rolle ist derzeit die Verfügbarkeit von Luft-Boden-Schießplätzen in Deutschland daher unabdingbar.“

Bezüglich der Kernenergieaufsicht ist festzustellen, dass gemäß den RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren, 3. Ausgabe vom 14.10.1981 (Banz 1982, Nr. 69a), während der Errichtungsphase der Anlage die Gefährdung des Kernkraftwerkes Emsland durch Flugzeugabsturz unter besonderer Berücksichtigung des Übungsgebietes „Nordhorn Range“ durch die atomrechtliche Genehmigungsbehörde geprüft und bewertet wurde. Die damalige Bewertung ist auch aus heutiger Sicht und unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse weiterhin gültig. Neue Gegebenheiten bei den Übungen im Bereich der Nordhorn Range, die eine Neubewertung des Risikos der Anlage erfordern würde, sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nicht bekannt.

Zu 6:

Neue Erkenntnisse nach und durch die Ereignisse in Fukushima, die eine Änderung der Bewertung des Anlagenstandortes des Kernkraftwerkes Emsland in Bezug auf die Nordhorn-Range erfordern würden, sind der niedersächsischen Kernenergieaufsicht nicht bekannt. Wegen der Einzelheiten der weiterhin gültigen Bewertung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 7:

Die Landesregierung verfolgt auch in der Zukunft das Ziel, die vom Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn-Range ausgehenden Belastungen für die umliegende Bevölkerung auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 8:

Eine Schließung der Nordhorn-Range ist angesichts der sicherheitspolitischen Notwendigkeit der Range in absehbarer Zeit nicht zu erreichen. Im Übrigen verweise ich auf die Vorbemerkung.

Uwe Schünemann